

Luzerner Tagblatt.

Bibliothekar, Postgasse Luzern

Fünfunddreißigster Jahrgang.

N^o 304.

Abonnementpreis:
 Durch die Post bezahlt: 12. 80 Fr. 12. 80 Fr. 12. 80 Fr.
 Für Luzern zum Vorzuge: 12. — Fr. 12. — Fr. 12. — Fr.
 Einjährig: 12. — Fr. 12. — Fr. 12. — Fr.
 Erscheint täglich mit Ausnahme des Montags.
 Redaktions- und Expeditions-Bureau: St. Jakobsweg 565 R.

Insertionspreis:
 Die einpaltige Zeile oder deren Raum 10 Gr.
 Für Wiederholungen 8 „
 Inserat-Aannahme, größere bis 9 Uhr, kleinere bis 10 1/2 Uhr, im Expeditions-Bureau. — Auskunft über Inserate ebenfalls selbst oder durch Telephon. — Schriftliche Aufträge über Inserate gegen Einlegung der betr. Anzahlung in Postmarken.

Dienstag, — Jeden Freitag eine belletristische Beilage: „Wöchentliche Unterhaltungen“ — den 28. Dezember 1886.

Erstes Blatt.

Zur Ehrenrettung Wigler's.

(i. Nov. aus dem N. Solothurn.)

Kaum sind die letzten Angriffe auf den verstorbenen Landammann Wigler, Pressklimmen, wie sie nur aus dem Schlamme ultramontaner Schimpfblätter herausfönnen können, verklungen, so bringt die „N. Ztg.“ in ihrer Nr. 355, zweites Blatt, anlässlich des Todes des Hrn. Professor D. Möllinger, welcher i. J. an unserer Kantonschule Mathematik lehrte und im Jahre 1869 oder 1870 nach Zürich übersiedelte, die Erwähnung eines Vorganges aus unserer politischen Leben und eine Bemerkung über Landammann Wigler sel., welche von einer einseitigen Auffassung unserer politischen Vorkommnisse und von einem gewissen Uebelwollen des Schriftstellers gegen den verstorbenen solothurnischen Staatmann zeugen. Der „N. Ztg.“ mag noch von der Zeit her, da Hr. Dr. Felber, der frühere Solothurner Regierungsrath und ergebenste Freund des anno 1866 gestürzten Regiments, den aufstehenden Staatsmann Wigler als Redaktor der „N. Ztg.“ in sehr bestimmter Weise bekämpfte, ein Dornlein stecken geblieben sein; allein, wenn sie trotzdem, daß die gesammte ultramontane Kaplanen- und Zeitungs-Pressen Wigler als Regiervertreter, denselben als mit Hilfe der römisch-katholischen Geistlichkeit zur Herrschaft gelangt demuziert, so verhält das doch vielleicht nicht sonderlich viel Takt.

Daß Wigler mit Hilfe der Ultramontanen im Jahre 1866 zum Siege gelangt sei, ist eine einseitige und ungenaue Parteilassung, gebildet damals aber zum besten Folgen der Gegner Wigler's. Wohl ist es wahr, daß in der 1866er Kämpfe ein Theil der Geistlichkeit und der ultramontanen Fraktion des Kantons zur neuen Partei stand. Verschleuderte Erwägungen führten sie dazu. In dem bekannten Putschjahre 1841 hatte die katholisch-konfessionale Partei ein ganz unbestimmtes demokratisches Programm aufgestellt. Als dann im Jahre 1866 Wigler mehrere dieser früheren Programmpunkte (das Veto, die Verneinung der Gemeindeautonomie, die Erweiterung des Wahlrechtes des Volkes) seien hier beispielsweise erwähnt) aus seinem Programm einverleibte, stellte sich eine grundsätzliche konfessionale Gruppe freundlich zu diesen wieder aufgetauchten demokratischen Bestrebungen. Ferner hatte die vor 1866 am Auber gestandene Regierung Aufhebung der theologischen Anstalt an der Kantonschule und des Stilles St. Ursus in Solothurn und Verwanderung eines der Frauenlöcher in eine Irrenanstalt angeregt. Diese Vorkommnisse erzeugten bei den lebensfähigsten Ultramontanen ein bestimmtes feindseliges Gefühl gegen die Regierung.

Das waren die Gruppen, welche sich der oppositionellen Bewegung gegen die Regierung anschlossen. Es wäre uns ein Bedauern, hier Namen aus der höhern Geistlichkeit der Stadt, sowie von Landpfarrern und eine Menge ultramontaner Malodoren auf den Dörfern zu nennen, welche mit ihrem gesammelten Anhang zu den heftigsten Gegnern Wigler's zählten. Und diese Wahrheit steht so fest, als diejenige, daß einzelne Gruppen Geistlicher und Ultramontaner zu Wigler hielten.

Den besten Beweis aber gegen eine Uebereinkunft Wigler's mit der römisch-katholischen Geistlichkeit auf der Waage des do ut des bildet sein Verhalten gegenüber denselben gleich zu Anfang seiner amtlichen Thätigkeit. Das Kloster Maria-Stein petitionirte um Erlaß der Prüfung für Geistliche, die aus seiner Schule hervorgehen. Dieses Gesuch wurde im Jahre 1866 entschieden abgewiesen. Das Franziskanerkloster in Solothurn, auf dem Aussererbeten stand, unterstellte sich einem ausländischen Provinzial, offenbar, um durch dieses Mandat sein Vermögen nach und nach in's Ausland zu schieben. Im Jahre 1867 wurde denselben die Vermögensverwaltung entzogen und an den Staat übertragen. Durch das neue Schulgesetz von 1867 wurde der Gehalt der Lehrer erhöht und der Mehrbetrag den Klöstern und den geistlichen Stiften abgenommen. Es wäre ein Bedauern, diese Beweisthate noch fortzuführen; die angeführten Fälle mögen insofern genügen.

Untersuchen wir nun auch die andere Behauptung, Wigler sei im Jahre 1869 mit der ultramontanen Geistlichkeit auf einem guten Fuße gestanden. Soll etwa die Thatfrage, daß er gerade in diesem Jahre die Curp-

rentyl'sche Moraltheologie, welche am Priesterseminar zu Solothurn gelehrt wurde, entfernte und damit die nachherige Aufhebung des Seminars provozierte, hierfür ein Beweis sein?

Alle diese Maßregeln fielen in das von Wigler geleitete Alcalerium des Erziehungs- und Kultuswesens. Das ist besonders bezeichnend.

Ebenso ungenau und unglücklich, wie die eben widerlegten, ist auch die weitere Behauptung, Professor Dito Möllinger sei von der Solothurner „Regierung“ der ultramontanen Geistlichkeit zu liebe abgesetzt worden; denn erstens wurde Prof. Möllinger nicht „abgesetzt“, sondern mit seinem vollen Gehalte in den Ruhestand versetzt, und zweitens hat nicht die Regierung, sondern der h. Kantonsrath, also die Volksvorstellung, diese Maßregel beschloffen. Dieser Akt enthielt nichts als eine wohlgegründete Berücksichtigung des tief verletzten religiösen Gefühles der überwiegenden Mehrzahl des Solothurner Volkes, welches wohl die pantheistischen Ideen eines Privatmannes, nicht aber solche Ausprüche eines öffentlichen Lehrers am Gymnasium, das fast ausschließlich von unter der erteligen Gewalt stehenden Jünglingen frequentirt wird, ruhig hinnehmen wollte. So stand unserer Kantonschule die thatsächlich drohende Gefahr jährlicher Schülerverluste bevor, welche abgewendet werden mußte.

Alle gegenwärtigen Behauptungen gründen sich auf die einseitige Parteil-Auffassung der 1869er Oppositions- und Total-Revolutionspartei. Das Jahr 1869 war nämlich ein sehr lebensfähigster Kampfsjahr in unserer Solothurner Politik, es ward ein ungemein heftiger Anlauf zum Sturze der Regierung Wigler's unternommen. Weshalb ist der Umstand, daß das sog. Schwarzbuchland, das auch heute noch anerkanntermaßen die zahlreichste ultramontane Bevölkerung zählt, im Jahre 1869 auch das größte Kontingent zum Revolutionismus lieferte.

Es darf also zum Schluß wohl behauptet werden, daß der betreffende Redaktor der „N. Ztg.“ klüger gehandelt hätte, wenn er den Möllingerhandel nicht ausgewärmt hätte.

Eidgenossenschaft.

Bundesrat. Der Bundesrath hat das politische Departement beauftragt, in Verbindung mit dem Departement des Innern Vorschläge über eine Neuorganisation des Bundesrathes zu machen. Diefelbe würde auf 1. Januar 1888 in Kraft treten.

Der „Bund“ deutet an, Hr. Bundesgerichtspräsident Kopp habe das von der konservativen Fraktion der Bundesversammlung veranlaßte Banket auch aus dem Grunde nicht besucht, weil derselbe von der Opposition, welche von Seite dieser Fraktion der Widerwahl des Hrn. Bundesrichters Morel bereitet wurde, äußerst unangenehm berührt worden sei; wie alle seine Kollegen schätze Hr. Kopp Hr. Morel gerade als Richter hoch.

Freizügigkeit der Zahnärzte. Das Bundesgesetz betr. Ausdehnung der Freizügigkeit des Medizinalpersonals in der schweizerischen Eidgenossenschaft auf die Zahnärzte ist im Bundesblatt publizirt. Das Gesetz besteht aus einem einzigen Artikel, lautet:

Lit. a von Art. 1 des Bundesgesetzes betr. die Freizügigkeit des Medizinalpersonals in der schweizerischen Eidgenossenschaft, vom 19. Dezember 1877, wird dahin abgeändert, bzm. ergänzt:

„Diejenigen Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker, welche nach Maßgabe dieses Gesetzes ein eidgenössisches Diplom erworben haben.“

Redakter's Sekretariat. Die Erziehung eines Redakter'sekretariats hat bei sämtlichen Zeitungen, mit welchen der Grüllwoelen in dieser Sache in Verbindung trat, freudigen Widerhall gefunden. Aut dem „Handels-Courier“ soll die Wahl des Sekretärs von einem aus Delegirten sämtlicher Vereine zusammengesetzten Komitee erfolgen, und wird dieselbe dann dem Bundesrathe unterbreitet werden. Die in Aussicht genommene Persönlichkeit, ein bekannter Statistiker (Gruellig), soll letztem vollkommen genügen sein. Bei dieser Gelegenheit mag erwähnt sein, daß solche Waare für Arbeiterangelegenheiten keineswegs etwas ganz Neues sind, sondern bereits in 16 Staaten der nordamerikanischen Union bestehen.

Sturmabzug. Von der französischen schweizerischen Grenze vertrieben, daß dieselbe starke Kavallerie-Truppen angeammelt werden. In Desançon allein sollen 12,000 Reiter liegen.

Luzern. Nicht nur um 1/2 %o höher, wie der „Wiltauer Anzeiger“ meint, würde die Staatssteuer erhöht werden müssen, wenn das Dmngeld mit dem Jahre 1890 ohne Entsch. wegfiel, sondern um 1 %o, und damit würde der Ausfall immer noch nicht vollständig gedeckt. Der Netto-Ertrag des Dmngeldes ist gegenwärtig durchschnittlich 350,000 Fr., während eine ganze Staatssteuer (1 %o) nur 306,000 Fr. abwirft.

Der Bundesrath hat ein Tableau aufgestellt über den muthmaßlichen Ertrag des von beiden Räten angenommenen Branntwein-Monopols. Auf Grundlage eines Reinertrags des letztern von 3,200,000 Fr. und unter Berücksichtigung der vom Branntweinsteuer des Dmngeld-Kantone bis 1891 bzw. 1895 eingeräumten Vergünstigung berechnet der Bundesrath, daß dem Kanton Luzern ein Antheil von 417,809 Fr. zufallen wird, wovon 10 %o, also 41,780 Fr. zur Bekämpfung des Alkoholismus verwendet werden müssen; das Netto-Erträgnis für die Staatskasse ist also 376,110 Fr., wodurch das Dmngeld mehr als ersetzt wird!

Im „Suf. Landb.“ beginnt eine vernünftiger Auffassung über die Tragweite des Mariahilf's Handelsplatzgreifen. Er meint neuesten, dieser Handel werde zu einer innern politischen Angelegenheit der Stadt Luzern werden. Das ist vollkommen richtig; auf die Handlung wird der Kampf nicht hinausgetragen werden, sondern derselbe wird sich auf die Stadt begrenzen, und auch da ist es absolut nicht auf eine Unterdrückung oder auch nur Zurückziehung der römisch-katholischen Konfession abzusehen.

Die heutige altkatholische Genossenschaft hat in ihrer Versammlung vom letzten Sonntag u. A. beschloffen, den Stadtrath zu ersuchen, die Frage der zivilrechtlichen Verhältnisse betr. die Mariahilf'skirche jetzt schon und vor dem Beschlusse des Ständerathes zur Erledigung zu bringen. An die heutige reformirte Kirchgemeinde soll das Ansuchen gestellt werden, ihre Kirche bis nach der nächsten Bundesversammlung den Christkatholiken zu Gottesdiensten für Nothfälle und an Ostern morgens vor dem reformirten Gottesdienste zu bewilligen. (Ein ausführlicher Referat über die Versammlung folgt morgen.)

Ein schönes, in seiner Art aber gewiß seltenes Andenken an das eidgenössische Schützenfest in Luzern vom Jahre 1853 besitzt ein Hr. M. in Luzern, welcher an demselben durch einen gutgeheilten Schuß in's „Vaterland“ sich einen Gewinn von 500 Fr. holte. Statt denselben zu verwenden, legte er selbigen in eine Sparbankkassa, wo dieses Kapitalchen auf über 2000 Fr. angewachsen ist. Der inzwischen grau gewordene Schütze erinnert sich noch immer mit großer Freude an dieses Fest. (W. M.)

Eine Ehe von sehr kurzer Dauer wurde jüngst von einem Bürger von Neuenfisch mit einer Waise aus dem Kanton Schwyz eingegangen. Schon am Abend vor der kirchlichen Trauung zog der junge Ehemann es vor, statt die ihm angetraute Frau, wie sonst üblich, nach Hause zu bringen — sie zu verlassen und das Weite zu suchen, wie man glaubt, um die Waise über's große Wasser angutreten, nachdem er zuvor die für den Fall der Ehe ihm zugesicherte Aussteuer von 3000 Fr. begehoben hatte. Die junge Frau, welche sich ohne jegliche Substitutionsmittel und dazu unglücklicherweise noch in besondern Umständen befand, mußte schließlich keinen andern Ausweg, als sich an den Gemeinderath ihrer neuen Heimatgemeinde um Hilfe und Unterstützung zu wenden. Dieser aber hat die Sache genauer untersucht und nun wegen Verschlebung des Familienstandes' Kriminalklage gegen den Lieferanten der Aussteuer — einen Beamten in der Innerthöwe — angehängt. Die Angelegenheit droht für denselben eine sehr unangenehme Wendung zu nehmen. Auch der ungalante Ehemann ist vor die Schranken des Gerichts gerufen.

Luzern. (Eingef.) Die konservative Presse beschäftigt bei Anlaß des Mariahilf'sfestes ihre Leser auch lebhaft mit der Freimaurerei. Schätze sie nicht besser, im eigenen Lager Ordnung zu schaffen, als die Freimaurerei als Feinde des Christenthums anzuschwärzen?

Schon voriges Jahr machte die Verschlebung der Mädchenschule bei Mariahilf die städtische Geistlichkeit aufmerksam, nach den Beobachtungen, die sie machen mußte, Nebe der von ihr, der Geistlichkeit, an der Mädchenschule erteilte Religionsunterricht nicht auf der Höhe, daß die Kinder genügendes Kenntnisse in der römisch-katholischen Glaubens- und Sittenlehre erhalten können. Die Geistlichkeit ließ aber nicht bloß alles beim Alten bleiben, sondern in letzter Zeit und zwar in dem Moment, da